



Stadt
Koblenz

Stadtverwaltung Koblenz – Postfach 201551 – 56015 Koblenz

Finanzamt Koblenz
Körperschaftsteuerstelle XI/4
Herr Becker
Ferdinand-Sauerbruch-Str. 19
56073 Koblenz

Amt 20
Kämmerei- und Steueramt

Gymnasialstraße 2
56068 Koblenz
Rathaus I, Zimmer 121
Bushaltestelle Zentralplatz

Fon: 0261 129 0
Fax: 0261 129 1111
poststelle@stadt.koblenz.de
www.koblenz.de

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen,
Unsere Nachricht vom
- 20 / Br-Kn -

Ansprechpartner/in,
E-Mail (nicht für förmliche Rechtsbehelfe)
Frau Brockmann-Kneip
kaemmerei@stadt.koblenz.de

Telefon,
Fax
0261 1292051
0261 1292050

Datum
16.07.2012

Betr.: Stadt Koblenz;
Verwendung von Mitteln nach Auflösung der Bundesgartenschau Koblenz
2011 GmbH
hier: Antrag auf Erteilung einer Auskunft mit Bindungswirkung nach Treu
und Glauben (verbindliche Auskunft, § 89 Abs. 2 AO)

Sehr geehrter Herr Becker,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesellschaft „Bundesgartenschau Koblenz 2011 GmbH“ (Buga GmbH) wurde mit notarieller Urkunde 584/2005 vom 16.07.2005 errichtet. Sie verfolgt ausweislich des Gesellschaftsvertrags ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, §§ 51 ff AO. Sie fördert im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die Allgemeinheit, insbesondere auf den Gebieten des Naturschutzes, des Umweltschutzes, des Landschaftsschutzes, des Sports, der Kultur sowie der Bildung und Erziehung.

Zuletzt mit Freistellungsbescheid vom 09.09.2009 (AZ.: 22 651 4063 2 – XI 4) wurde die GmbH vom Finanzamt Koblenz für die Veranlagungszeiträume 2006 – 2008 als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt und von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit (Ausnahme: der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist partiell steuerpflichtig).



Bundesgartenschau 2011
Koblenz verwandelt

Sparkasse Koblenz
Konto 240 / BLZ 57050120,
Commerzbank, Deutsche Bank,
Dresdner Bank, HypoVereinsbank,
Postbank Köln, SEB Koblenz,
Volksbank Koblenz Mittelrhein eG
Konto 1015001000 / BLZ 57090000

Nachdem im Jahr 2011 die Bundesgartenschau durchgeführt wurde und die Arbeiten zum Rückbau des Ausstellungsgeländes weitgehend abgeschlossen sind, zeichnet sich ab, dass – entgegen aller Erfahrungen mit vorangegangenen Bundesgartenschauen – nach Abwicklung und Auflösung der Gesellschaft ein nicht unerhebliches Vermögen verbleiben wird.

Für diesen Fall sieht § 18 des Gesellschaftsvertrags die nachstehende Regelung vor, die den Erfordernissen des § 55 Nr. 4 AO Rechnung trägt:

„Das Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, wird nach Auflösung der Gesellschaft oder nach Wegfall ihres ursprünglichen Zweckes von der Stadt Koblenz ausschließlich für die im Gesellschaftsvertrag bestimmten **steuerbegünstigten Zwecke** verwendet. Der Beschluss über die Verwendung wird erst **nach Einwilligung des Finanzamtes** ausgeführt.

Für den Fall, dass die Gemeinnützigkeit nicht fortbesteht, fällt das Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der Sacheinlagen nach § 2 Nr. 7 übersteigt, nach Auflösung der Gesellschaft oder nach Wegfall ihres ursprünglichen Zwecks an die Stadt Koblenz.“

Der Liquidationszeitraum für die Buga GmbH soll am 01.01.2013 beginnen, die Gesellschaft nach Ablauf des Sperrjahres zum 31.12.2013 gelöscht werden.

Ein Verstoß gegen die eindeutigen Bestimmungen zur Vermögensbindung zieht nach § 61 Abs. 3 AO gravierende Folgen nach sich:

Für innerhalb der letzten 10 Kalenderjahre entstandene Steuern können Steuerbescheide, in welchen sich die vormalige Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft für die Gesellschaft vorteilhaft ausgewirkt hat, geändert oder aufgehoben bzw. erstmals erlassen werden. Bei Wegfall der Gemeinnützigkeit bzw. der Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und § 3 Nr. 6 GewStG würden nicht nur umfängliche Ertragsteuer- (mess-) bescheide zu erlassen sein. Es entfielen auch der für Zwecke der Umsatzbesteuerung herangezogene ermäßigte Umsatzsteuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 a UStG.

Es ist daher sowohl für die Buga GmbH als auch für die Stadt Koblenz als deren Mehrheitsgesellschafterin die Kenntnis der künftigen steuerrechtlichen Behandlung für die zu treffenden tatsächlichen Dispositionen von erheblicher Bedeutung.

Ein Austausch der gegenseitigen Rechtsstandpunkte bzw. die vorherige Klärung evtl. auftretender Rechtsfragen, bevor konkret Maßnahmen umgesetzt werden, erscheint in Kenntnis der Größenordnung des möglichen wirtschaftlichen Schadens mehr als empfehlenswert. Eine erst später zu Tage tretende abweichende, für die Stadt negative steuerrechtliche Beurteilung der dann verwirklichten Sachverhalte muss auch angesichts der äußerst angespannten Haushaltslage dringend und von vornherein ausgeschlossen werden.

Hinzu tritt, dass der Beschluss über die Verwendung des Vermögens satzungsgemäß (s.o.) nur nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden darf.

Insoweit besteht unsererseits ein besonderes Interesse an einer verbindlichen Auskunft dahingehend, ob die von uns nachfolgend geschilderten Rechtsmeinungen zu 1) – 4) zutreffen.

1)

Bei den in § 2 des Gesellschaftsvertrags der Buga GmbH zum Zwecke der Konkretisierung genannten zu fördernden Zwecken handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung („... insbesondere...“).

Dem folgend, ergeben sich aus unserer Sicht die nachstehenden Konsequenzen.

Im Rahmen ihrer Tätigkeiten erledigt die Stadt Koblenz sowohl

- a) Auftragsangelegenheiten als auch
- b) Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung sowie
- c) freie Selbstverwaltungsangelegenheiten.

a)

Auftragsangelegenheiten sind durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragene staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung durch die zuständigen Behörden (z.B. Wahrnehmung bauordnungsrechtlicher Aufgaben, Standeswesen, Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben, Meldewesen etc.).

b)

Bei Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung handelt es sich um gemeindliche Aufgaben, die durch Gesetz übertragen worden sind, z.B. Schulträgerschaft, Brandschutz, Sportförderung, Trägerschaft der Kindertagesstätten.

c)

Darüber hinaus können Gemeinden in ihrem Gebiet grundsätzlich jede öffentliche Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft übernehmen. Hierzu zählen z.B. die kompletten Aufwendungen des Teilhaushalts 09 „Kultur“ oder auch der Betrieb von Schwimmbädern.

Nach unserer Auffassung wird die Stadt Koblenz innerhalb dieses Pflichtenkreises auch in Bereichen tätig, die dem Grunde nach die in der Abgabenordnung genannten steuerbegünstigten Zwecke erfüllen.

So hat z.B. die Unabhängige Sachverständigenkommission zur Prüfung des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts (BMF-Schriftenreihe Heft 40, 94 ff.) eine Förderung der Allgemeinheit bejaht, wenn Aufgaben erfüllt werden, die gesetzliche Pflichtaufgaben des Staates oder der Kommunen sind oder die Tätigkeit geeignet und erforderlich ist, die Lebensgrundlage des Gemeinwesens zu festigen, zu sichern oder zu erhalten.

Im Zuge der mehrfachen Änderungen des § 58 Nr. 1 AO waren in den Jahren 2001 und 2002 bereits verschiedene städtische Einrichtungen förmlich als gemeinnützig anerkannt worden. Mit Schreiben vom 28.03.2007 hatten Sie darauf verwiesen, dass die steuerlich unschädliche Mittelbeschaffung durch einen Förderverein für einen Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht mehr voraussetze, dass dieser selbst steuerbegünstigt ist und Sie daher die entsprechenden Akten schließen.

Wir hatten hierzu am 16.04.2007 schriftlich den Inhalt eines Telefonats mit dem damals zuständigen Sachgebietsleiter, Herrn Everts, bestätigt, wonach dieses Vorgehen nur der momentanen Arbeitsvereinfachung dienen und dass bei unverändertem Fortbestehen der einschlägigen Satzungen und entsprechender tatsächlicher Geschäftsführung die Erteilung von Freistellungsbescheiden jederzeit möglich bleiben sollte.

2)

Wir gehen daher davon aus, dass eine Verwendung von seitens der Buga GmbH ausgekehrten Mitteln in folgenden Bereichen in jedem Fall steuerunschädlich sein wird:

- BgA Schwimmbäder (22/655/3157/7 – XI/3)
- Städtische Museen (Gem 22.1916)
- Theater der Stadt Koblenz (Gem 22.1956)
- Stadtbibliothek (Gem 22.1957)
- Volkshochschule der Stadt Koblenz (Gem 22.1958)
- Stadtarchiv Koblenz (Gem 22.1959)
- Musikschule der Stadt Koblenz (Gem 22.1992)
- Waldökostation Remstecken (Gem 22.1997)
- Kindertagesstätten der Stadt Koblenz (Gem 22.1999)

Unabhängig von diesen Einrichtungen werden aber auch in anderen Tätigkeitsbereichen der Stadt Koblenz steuerbegünstigte Zwecke verfolgt und es wird die Allgemeinheit in der in § 52 AO geforderten selbstlosen Weise gefördert.

3 a)

Da eine förmliche Anerkennung als steuerbegünstigte Einrichtung nicht mehr erforderlich ist (s.o.), also z.B. auch keine eigenständigen Satzungen benötigt werden, vertreten wir ferner den Standpunkt, dass eine Mittelverwendung des auszugehrenden Vermögens auch für die nachstehenden Zwecke / Produkte ohne Steuerfolgen bleibt, da auch diese einerseits als Förderung der Allgemeinheit i.S. des § 52 AO anzuerkennen sind und darüber hinaus die Aufzählung im Gesellschaftsvertrag der Buga GmbH nicht abschließend ist (vgl. zu 1):

Teilhaushalt 01 – Innere Verwaltung

Produkte: Gleichstellung, Kommunales Studieninstitut, Allgemeine Personalwirtschaft: Teilbereich Zentrale Aus- und Fortbildung,

Teilhaushalt 03 – Umwelt

Produkte: Lokale Agenda 21, Abfallrecht, Gewässeraufsicht/Bodenschutz, Naturschutz / Landschaftspflege, Umweltschutzmaßnahmen

Teilhaushalt 04 – Wirtschaft

Produkt: Stadtentwicklung-Buga 2011 (auslaufend)

Teilhaushalt 05 – Sicherheit und Ordnung

Produkte: Integrationsbeauftragter und Beirat für Migration und Integration, Sicherheit und Ordnung Teilbereich Kriminalprävention, Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung/ Tierschutz, Brandschutz, Leitstelle Zivil- und Katastrophenschutz

Teilhaushalt 06 – Jugend und Soziales

Produkte: Grundversorgung und Hilfe gem. SGB XII, Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, Hilfen für Asylbewerber, Soziale Einrichtungen, Kriegsopferfürsorge, Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege, Unterhaltsvorschussleistungen, Betreuungsleistungen, sonstige soziale Hilfen und Leistungen, Bildung und Teilhabe, Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen / Tagespflege,

Jugendarbeit, sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Jugendhilfeplanung, Tageseinrichtungen für Kinder, Einrichtungen der Jugendarbeit (z.B. Spiel- und Bolzplätze)

Teilhaushalt 07 – Sport

Produkte: Förderung des Sports, Sportstätten und Bäder (Ausnahme Stadion Oberwerth)

Teilhaushalt 08 – Schulen

Produkte: Grundschulen, Hauptschulen, Realschule plus, Duale Oberschule, Förderschulen, Berufsbildende Schulen, schulartübergreifende Maßnahmen (z.B. Lernmittelfreiheit, Schulbuchausleihe)

Teilhaushalt 09 – Kultur

Produkte: Musikpflege, Heimat- und Kulturpflege, Förderung von Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften, (die übrigen im Teilhaushalt 09 veranschlagten Produkte sind in der eingangs genannten Liste der bereits früher anerkannten steuerbegünstigten Einrichtungen enthalten)

Teilhaushalt 10 – Bauen, Wohnen und Verkehr

Produkte: Ausgleichsflächen, Denkmalschutz und -pflege, Öffentliches Grün

Teilhaushalt 11 – Zentrale Finanzdienstleistungen

Produkt: nichtrechtsfähige Stiftungen

3 b)

Nach unserem Rechtsverständnis erfüllen sämtliche der v.g. Produkte der Teilhaushalte 01 – 11 die Voraussetzungen, an die das Gesetz die steuerbegünstigte Verwendung von Mitteln einer gemeinnützigen Körperschaft knüpft.

Nicht unter die in der Abgabenordnung bzw. im Gesellschaftsvertrag der Buga GmbH genannten steuerbegünstigten Zwecke können u.E. die übrigen, ebenfalls in den Teilhaushalten 01 – 11 abgebildeten Produkte subsumiert werden:

Teilhaushalt 01 – Innere Verwaltung

Produkte: Verwaltungssteuerung, Öffentlichkeitsarbeit, Personalvertretung, Zentrale Vergabestelle, Gremien, Personal, Allgemeine Personalwirtschaft (Ausnahme: siehe oben), Organisation, Kaufmännisches Gebäudemanagement, Zentrale Dienste, Statistik, Mietspiegel, Rechnungsprüfung, Finanzverwaltung, Zentrale Buchhaltung / Vollstreckung, Recht, Versicherungen, Schiedsamt, Sozialversicherungsangelegenheiten,

Teilhaushalt 02 – Bürgerdienste

Produkt Bürgerservice

Teilhaushalt 04 – Wirtschaft

Produkte: Kommunale Wirtschaftsförderung

Teilhaushalt 05 – Sicherheit und Ordnung

Produkte: Wahlen, Sicherheit und Ordnung (Ausnahme: siehe oben), Verkehrsüberwachung, Erlaubnisse Verkehr/Kfz-Zulassungswesen, Märkte, Kirmesse, Personenstandswesen / sonstige Beurkundungen

Teilhaushalt 07 – Sport

Produkt: Sportstätten und Bäder Teilbereich Stadion Oberwerth

Teilhaushalt 08 – Schulen

Produkte: Allgemeine Schulverwaltung, Schülerbeförderung, Lastenausgleich

Teilhaushalt 10 – Bauen, Wohnen und Verkehr

Produkte: Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Bau- und Grundstücksordnung, Liegenschaften, Geoinformation, Grundstückswertermittlung, Kommunaler Forstbetrieb, technisches Gebäudemanagement, Wohnungsbauförderung, Straßenverkehrsbehörde, Gemeindestraßen, sonstige kommunale Verkehrsflächen, Kreisstraßen, Landesstraßen, Bundesstraßen, Parkeinrichtungen, ÖPNV, Fähren, Gewässerunterhaltung,

Teilhaushalt 11 – Zentrale Finanzdienstleistungen

Produkte: Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen, sonstige allgemeine Finanzwirtschaft, haushaltsweite Sonderbuchungssachverhalte, Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere

Eine Festlegung, ob und in welcher Höhe den von uns wie vorstehend beschrieben als „nicht schädlich“ bezeichneten Produkten und Einrichtungen später letztgültig jeweils Mittel zugeordnet werden, muss selbstverständlich den städtischen Gremien (vorbera- tend: Haupt- und Finanzausschuss, beschließend: Stadtrat) vorbehalten bleiben.

Allerdings muss (auch im Sinne der Einwilligungsgregel in § 18 des Gesellschaftsvertrags) im Vorhinein sichergestellt sein, dass die Finanzverwaltung die heute zum Ausdruck kommende Einschätzung der Verwaltung bezüglich der grundsätzlichen Eignung der v.g. Produkte vollumfänglich teilt.

4)

Der Nachweis über die tatsächliche Verwendung der von der GmbH an die Stadt Koblenz übergehenden Mittel kann gegenüber der Finanzverwaltung wie folgt geführt werden:

a)

zunächst über die sachgerechte Veranschlagung in dem vom Stadtrat zu beschließenden Haushaltsplan

und

b)

nach Abschluss des betreffenden Haushaltsjahrs im Rahmen des Rechenschaftsberichts der Verwaltung.

Wir erklären, dass über den zur Beurteilung gestellten Sachverhalt bei keiner anderen Finanzbehörde eine verbindliche Auskunft beantragt wurde und versichern, dass alle für die Erteilung der Auskunft und für die Beurteilung erforderlichen Angaben gemacht wurden und der Wahrheit entsprechen.

Bezüglich der für die verbindliche Auskunft zu erhebenden Gebühr bitten wir - gleichwohl der Gegenstandswert, den die verbindliche Auskunft für uns hat, erheblich ist – zu berücksichtigen, dass möglichst viele Mittel für die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke verbleiben sollen und eine Billigkeitslösung nach § 89 Abs. 7 Satz 1 AO in Erwägung zu ziehen; subsidiär den Zeitaufwand als Maßstab heranzuziehen.

Da uns an einer baldigen abschließenden Beurteilung sehr gelegen ist (die Haushaltsberatungen für 2013 incl. der Mittelfristplanung 2014 ff werden nach der Sommerpause beginnen), stehen wir, sofern sich Ihrerseits Rückfragen ergeben – z.B. weil die Bezeichnung der Produkte Ihnen eine abschließende Bewertung nicht ermöglicht -, selbstverständlich für ergänzende Angaben jederzeit zur Verfügung.

Für Ihre Bemühungen dürfen wir uns bereits heute bedanken.

Mit freundlichen Grüßen aus der Buga-Stadt 2011
In Vertretung

Marie-Theres Hammes-Rosenstein
Bürgermeisterin

Mehrausfertigung
mit der Bitte um Kenntnisnahme:

- 05 / BUGA-Projektbüro
- Buga GmbH
- 14 / RPA
- 20.1 / Herr Stein
- AL 20